



Wurzbacher Stadtkurier

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wurzbach

Nr.2

Freitag, den 5. Februar 2021

Jahrgang 2021



Wir starten online ins neue Semester

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die für eine Reduzierung des Infektionsgeschehens unumgänglich sind, prägen nach wie vor unseren Alltag. Vieles hat sich geändert.

Digitale Medien sind in Zeiten von Abstand und Kontakteinschränkungen eine große Chance, auch für Bildung, insbesondere für Kurse an der Volkshochschule. Deshalb haben wir unser Angebot erweitert und werden es noch weiter ausbauen. Mit Online-Kursen ist die Volkshochschule auf neuen Wegen im Rahmen der Digitalisierung. Wir möchten unsere Teilnehmer*innen einladen, uns dabei zu begleiten und zu unterstützen, denn Ihre Rückmeldung nach einem Kurs hilft uns, diesen zu verbessern. Deshalb bieten wir Ihnen die online-Kurse in der Pilotphase kostenfrei an. Lassen Sie sich darauf ein und probieren es einfach mal aus. Falls Sie Bedenken bezüglich der technischen Umsetzung haben, unterstützen wir Sie gern.

Online-Kurs vhs cloud: Englisch für Anfänger

| 21F0-40601

Di, 16.02.2021, 18:45 - 20:15 Uhr, 10 Abende
VHS, virtueller Kursraum

Online-Kurs vhs cloud: Spanisch für Anfänger

| 21F0-42201

Di, 16.02.2021, 18:30 - 20:00 Uhr, 10 Abende
VHS, virtueller Kursraum

Online-Kurs vhs.cloud: Hatha Yoga (Grundkurs für Anfänger)

| 21F0-30101

Do, 04.03.2021, 18:00 - 19:00 Uhr, 6 Abende
VHS, virtueller Kursraum

Online-Kurs vhs.cloud: Steuererklärung - selbst gemacht

| 21F0-10302

Di, 09.03.2021, 17:00 - 21:00 Uhr, 1 Tag
VHS, virtueller Kursraum

Online-Kurs vhs cloud: Vorbereitung auf die Mathematikprüfung Klasse 10 Realschule/BLF Gymnasium

| 21F0-60801

Mo, 01.03.2021, 16:00 - 17:30 Uhr, 10 Tage
VHS, virtueller Kursraum

Online-Kurs vhs cloud: Mathematik für die Oberstufe

| 21F0-60802

Mo, 01.03.2021, 17:30 - 19:00 Uhr, 10 Tage
VHS, virtueller Kursraum

Weitere Kursangebote finden Sie unter www.vhs-sok.de.

Anmeldungen unter:

Online: www.vhs-sok.de/kurse

E-Mail: anmeldung@vhs-sok.de

Telefon: 03647 448-144 | 03663 413026
(Pöbneck) (Schleiz)

Persönlich: Geschäftsstelle Pöbneck |

Wohlfarthstr. 3-5
07381 Pöbneck

Geschäftsstelle
Schleiz

Löhmaer Weg 2
07907 Schleiz

Kontaktdaten

Stadt Wurzbach
Leutenberger Straße 10
07343 Wurzbach
Tel.: 036652/304 0
Fax: 036652/304 16
E-Mail: stadt-wurzbach@wurzbach.de
Internet: www.wurzbach.de

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung, Bibliothek und Stadtinformation

Mo 09.00 - 12.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09.00 - 12.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Büro der Kontaktbereichsbeamten in der Stadtverwaltung Wurzbach

Polizeihauptmeister Hollstein
Polizeihauptmeister Horack

Sprechzeiten: dienstags 13.00 - 14.00 Uhr

Telefon: 0160-8080267



Amtliche Bekanntmachungen

Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem Stadtrat und stellvertretenden Bürgermeister

Herrn Wolfgang Bauer

der am 21. Dezember 2020 im Alter von 65 Jahren unerwartet verstorben ist.

Herr Bauer war seit 1999 Stadtrat und seit 2004 stellvertretender Bürgermeister der Stadt Wurzbach. Neben zahlreichen weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten war Wolfgang Bauer viele Jahre als Lehrer und Direktor der Regelschule in Wurzbach tätig und hat sich intensiv für deren Fortbestehen eingesetzt.

Wir haben ihn stets als engagierten und um das Wohl unseres Frankenwaldstädtchens und seiner Einwohner bemühten Menschen erlebt. Vielen von uns war er darüber hinaus in Freundschaft verbunden.

Wir werden seinen Rat, seine Ideen und sein Eintreten für ein gutes Miteinander in dieser Stadt sehr vermissen und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Im Namen der Stadt Wurzbach

Jan Schübel
Bürgermeister



Nächste Ausgabe

Redaktionsschluss:

Montag, 22.02.2021

Erscheinungstag:

Freitag, 05.03.2021

Texte/Fotos bitte digital liefern (nach Abdruck im Internet weltweit lesbar)!

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abdruck!

Wir behalten uns Kürzungen und Änderungen vor.

Kontaktdaten Redaktion:

Tel.: 036652/304 32

E-Mail: h.plewnia@stadt-wurzbach.de

Im Internet unter www.wurzbach.de finden Sie sämtliche Ausgaben seit November 2009 sowie die Erscheinungs- und Redaktionsschlussstermine für 2021.



Impressum

Wurzbacher Stadtkurier

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wurzbach

Herausgeber: Stadt Wurzbach, vertreten durch den Bürgermeister
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Wurzbach, vertreten durch den Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Urheber- und Bildrechte: Wir bitten alle Einsender von Text- und Bildbeiträgen vor der Einsendung die Urheber- und Bildrechte zu klären und weisen darauf hin, dass die Urheber- und Bildrechte für die Veröffentlichung im Wurzbacher Stadtkurier an die Stadt Wurzbach übergehen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Mirko Reise
Erscheinungsweise: einmal monatlich, die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Wurzbach. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen bzw. abonnieren. Des Weiteren besteht die Möglichkeit im Rathaus der Stadt Wurzbach, Leutenberger Str. 10, 07343 Wurzbach zu den bekannten Öffnungszeiten Einzel Exemplare im beschränkten Umfang abzuholen bzw. in Amtsblätter Einsicht zu nehmen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

In der 09. Sitzung des Stadtrates der Stadt Wurzbach am 09.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 2020/0065

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach bestätigt in seiner Sitzung am 09.12.2020 die vorliegende Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 15 / Nein - 0 / Stimmenthaltungen - 0

Beschluss Nr. 2020/0066

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach bestätigt in seiner Sitzung am 09.12.2020 das Protokoll der Sitzung vom 30.09.2020 - öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 13 / Nein - 0 / Stimmenthaltungen - 2

Beschluss Nr. 2020/0067

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach erteilt in seiner Sitzung am 09.12.2020 das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Errichtung eines Altenpflegeheims“ im Ortsteil Wurzbach.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 15 / Nein - 0 / Stimmenthaltungen - 0

Beschluss Nr. 2020/0068

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2020, dass die Finanzmittel aus dem Erlös des Verkaufs von 1.563 Stimmrechten an die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig in Höhe von EUR 1.008.000 zweckgebunden für den Erhalt, die Instandsetzung und die Verbesserung der Infrastruktur der Stadt Wurzbach verwendet werden.

Abstimmungsergebnis: Ja - 14 / Nein - 0 / Stimmenthaltungen - 1

Stellenausschreibung Leiter/Leiterin der Bauverwaltung (m/w/d)

Die Stadt Wurzbach schreibt die Stelle des/der Leiter/in der Bauverwaltung zum 01.05.2021 aus.

Die Stelle steht als Teilzeitstelle mit 31,5 Wochenstunden zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Bauanträge bearbeiten und prüfen
- Aufgaben der Stadtentwicklung
- Mitwirkung bei der Ortsentwicklung sowie bei der Planung, Ausschreibung und Abwicklung kommunaler Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau in Zusammenarbeit mit externen Planungsbüros
- Submissionen und Auftragsvergaben/ Kontrolle und Abrechnung der Leistungen
- Vertretung gegenüber Planern und Firmen
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die politischen Gremien und Präsentation in den Sitzungen
- Liegenschaften der Stadt Wurzbach
- Wanderwege, Naturschutz
- Baumschutzsatzung
- Verwaltung kommunaler Waldflächen

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium (Dipl. Ing FH oder Bachelor) vorzugsweise der Fachrichtung Bauwesen oder gleichwertigen Abschlüssen oder eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt im gehobenen Dienst mit einschlägiger mehrjähriger Berufserfahrung,
- fundiertes Wissen und einschlägige Berufserfahrung im Bereich Bauwesen
- sicheres, freundliches und bürgernahes Auftreten sowie Aufgeschlossenheit für deren Belange und Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen setzen wir voraus
- wünschenswert sind Kenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Verwaltungsrechtes sowie im Bau-, Planungs- und Vergaberecht, der Bautechnik und Gestaltung, Erfahrung in der städtebaulichen Planung, gute Kenntnisse im Bereich Bauleitung, Abrechnung und Controlling sowie der Anwendung von HOAI, VOB, VOL und weiterer für die Tätigkeit relevanter Rechtsvorschriften
- sicherer Umgang mit MS-Office-Programmen (Word/Excel/PowerPoint)
- Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung und das Leisten von anfallender Mehrarbeit auch außerhalb der regulären Dienstzeit aus besonderen Gründen
- Führerschein Klasse B.

Ausschreibungsbedingungen

- Für das gesamte Verfahren der Ausschreibung einschließlich Auswahl und Besetzung sind allein Gründe der fachlichen und persönlichen Eignung sowie der Qualifikation maßgebend. Auf die Geltung der Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wird ausdrücklich verwiesen.
- Aufgrund eines fehlenden barrierefreien Zuganges zu allen Geschossen des Rathauses ist die Stelle für Gehbehinderte nur bedingt geeignet. Eingehende Bewerbungen werden jedoch bei gleicher Eignung und Befähigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Einen entsprechenden Nachweis bitten wir der Bewerbung beizufügen.
- Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen: tabellarischer Lebenslauf mit Bild, Nachweise über Berufs- und Studienabschlüsse, Zeugnisse,
- Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten, Referenzen und Beurteilungen.
- Bewerbungsschluss ist der 31.03.2021.
- Bewerbungs- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- Wir weisen darauf hin, dass mit der Bewerbung gleichzeitig das Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilt wird.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Leiterin der Hauptverwaltung, Frau Kathrin Bauer, gern zur Verfügung.

Bewerbungen von Personen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei gewünschter Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen ist der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen,) senden Sie bitte bis zum 31.03.2021 an:

Stadt Wurzbach
Hauptverwaltung, z. H. Frau Bauer
Leutenberger Str. 10
07343 Wurzbach
oder per E-Mail: k.bauer@stadt-wurzbach.de.

Informationen zum Datenschutz:

Ihre Daten werden erhoben, um das Bewerbungsverfahren für die Stellenbesetzung durchzuführen. Ihre Bewerbungsdaten werden durch die Stadtverwaltung Wurzbach im Einklang mit der EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Ihre Daten werden nach Ende des Stellenbesetzungsverfahrens gelöscht, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt und die Frist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen abgelaufen ist. Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber/die Bewerberin in die Speicherung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Stadt Wurzbach als Eigentümer verkauft auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung eine Wohnung

Gemarkung: Heberndorf
Flur: 1
Flurstück-Nr.: 567/4, Heberndorf 82
Wohnungsgröße: 57,76 qm; zur Wohnung gehört ein Kellerraum

Die Wohnung wird zum Höchstgebot verkauft.

Besichtigungstermine können mit dem Bauhofleiter, Herrn Bergner, Telefon 0151 544 30403 vereinbart werden.

Erwerbsangebote mit der deutlichen Kennzeichnung:
„Ausschreibung - Verkauf Wohnung Heberndorf 82“
sind bis zum **22.02.2021**

in der Stadtverwaltung Wurzbach, Leutenberger Straße 10, Bauverwaltung, 07343 Wurzbach im verschlossenen Umschlag einzureichen.

Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Weitere Auskünfte können in der Bauverwaltung, Frau Tiesel, Telefon 036652/30440 erteilt werden.

Wurzbach, den 05.01.2021



Schübel
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Stadt Wurzbach als Eigentümer verkauft auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung das Grundstück

Gemarkung: Wurzbach
Flur: 12
Flurstück-Nr.: 299
Größe: 288 qm

Das Grundstück ist bebaut mit einem abbruchreifen Wohnhaus. (Heberndorfer Straße 19)

Das Grundstück wird zum Höchstgebot verkauft.

Das Mindestgebot beträgt 4.896,00 €.

Erwerbsangebote mit der deutlichen Kennzeichnung: „Ausschreibung- Grundstücksverkauf Heberndorfer Straße 19“

sind bis zum **22.02.2021**

bei der Stadt Wurzbach, Bauverwaltung, Leutenberger Straße 10, 07343 Wurzbach in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.

Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Weitere Informationen können unter der vorgenannten Anschrift erbeten werden (Ansprechpartnerin Frau Tiesel, Telefon 036652/30440).

Wurzbach, den 05.01.2021



Schübel
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Stadt Wurzbach als Eigentümer verkauft auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung das Grundstück

Gemarkung: Wurzbach
Flur: 0
Flurstück-Nr.: 229
Größe: 49 qm

Das Grundstück ist bebaut mit dem alten Feuerwehrgebäude. (An der Sormitz)

Das Grundstück wird zum Höchstgebot verkauft.

Das Mindestgebot beträgt 11.000,00 €.

Erwerbsangebote mit der deutlichen Kennzeichnung: „Ausschreibung - Grundstücksverkauf alte Feuerwehr - An der Sormitz“

sind bis zum **22.02.2021**

bei der Stadt Wurzbach, Bauverwaltung, Leutenberger Straße 10, 07343 Wurzbach in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.

Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Weitere Informationen können unter der vorgenannten Anschrift erbeten werden (Ansprechpartnerin Frau Tiesel, Telefon 036652/30440).

Wurzbach, den 05.01.2021



Schübel
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Die Finanzverwaltung erinnert an den nächsten Fälligkeitstermin zur Zahlung der Grundsteuern.

Am **15.02.2021** ist die nächste Rate der Grundsteuern fällig. Bitte sorgen Sie dafür, dass die Zahlung pünktlich bei uns eingeht, da bei Nichtzahlung die Mahnung der offenen Beträge erfolgt und damit Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Unsere Bankverbindungen:

Kreissparkasse Saale-Orla

IBAN DE37 8305 0505 0000 0030 00
BIC HELADEF1SOK

VR Bank Oberfranken Mitte eG

IBAN DE57 7719 0000 0002 7144 00
BIC GENODEF1KU1

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern, Sperrmüll und Schrott, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, unbefugte Werbung, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien, störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen, Anpflanzungen, durch Alkoholkonsum im gekennzeichneten Bereich und auf Kinderspielplätzen in der Stadt Wurzbach

vom 01.01.2021

Aufgrund der §§ 27, 27a Abs. 1, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Wurzbach als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Wurzbach mit den Ortsteilen Grumbach, Heberndorf, Heinersdorf, Oßla, Titschendorf, Weitisberga und Wurzbach sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3**Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Verkündigungs- und Informationstafeln der Stadt, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmierem. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand bleiben unberührt.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4**Wildes Zelten**

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten (Wohnwagen) untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5**Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6**Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7**Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll und Schrott**

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Schrott und Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Einbringen von gewerblichen Recyclingabfall in Sammelbehälter die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 8**Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11**Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein sol-

cher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu führen, dass

- a) Personen oder andere Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden,
- b) Personen nicht belästigt werden.

(2) Wer Hunde außerhalb von Zwingern frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.

(4) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauten Ortslage sowie in öffentlichen Anlagen sind alle Hunde an einer reißfesten Leine zu führen. Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalles kurz zu halten. Die Person, die den Hund führt, muss dabei körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.

(5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet und haben die dazu erforderlichen Vorrichtungen (z. B. Hundekottüten) stets mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

(6) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere durch die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13 Unbefugte Werbung

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es untersagt, auf Straßen, Plätzen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Verkehrszeichen, Abfallbehältern und Sammelcontainer - unbefugt Plakate und andere Werbeanschläge im Sinne des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung anzubringen. Wird von der Stadt Wurzbach eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 erteilt, dürfen Plakate und Werbeanschläge nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind abweichend von Abs. 1 in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor Anbringung angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sind innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die Verantwortlichen zu entfernen.

§ 14 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeit ist an Werktagen die Zeit von:

- a) 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- b) Im Übrigen gilt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(4) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 16 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, behindern oder zu belästigen, insbesondere

- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18 Alkoholverbot

In den öffentlichen Anlagen bzw. öffentlichen Verkehrsflächen in dem in der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichneten Bereich, ist der Konsum von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes in der Zeit von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr außerhalb von zugelassenen Freischankflächen und auf allen Kinderspielplätzen im Geltungsbereich dieser Verordnung generell verboten.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 19 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sind auf den Kinderspielplätzen verboten es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Genuss anderer Rauschmittel auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.

§ 20 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet und hierdurch Glätte entsteht;
6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt und Schrott oder Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugewiesenen Hausnummer versieht,
12. § 12 Absatz 1 Buchst. a) Hunde so hält oder führt, dass Personen und andere Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden;
13. § 12 Absatz 1 Buchst. b) Hunde so hält oder führt, dass Personen belästigt werden;
14. § 12 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass Hunde die Einfriedung nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
15. § 12 Absatz 3 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
16. § 12 Absatz 4 Satz 1 und 2 Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt;
17. § 12 Absatz 4 Satz 3 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
18. § 12 Absatz 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt; keine geeigneten Vorrichtungen zur Beseitigung mitführt;
19. § 12 Absatz 6 fremde oder freilebende (herrenlose) Katzen füttert;
20. § 13 Absatz 1 Satz 1 unbefugt Plakate oder andere Werbean-schläge anbringt oder anbringen lässt;
21. § 13 Absatz 1 Satz 2 in öffentlichen Anlagen Plakate oder andere Werbean-schläge dort anbringt, wo dies nicht ausdrücklich zugelassen wird;
22. § 13 Absatz 2 in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
23. § 13 Absatz 3 die Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt;
24. § 14 Absatz 2 während der Nachtruhezeiten Tätigkeiten aus-übt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
25. § 14 Absatz 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Mu-sikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
26. § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
27. § 15 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nicht nach Verlassen der Feuerstel-le ablöscht;
28. § 15 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;

29. § 16 Andere in öffentlichen Anlagen mehr als nach den Um-ständen vermeidbar behindert oder belästigt;
 30. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsor-gung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Rad-wegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
 31. § 18 in öffentlichen Anlagen bzw. auf Verkehrsflächen vor Einrichtungen laut Anlage zu dieser Verordnung und auf Kin-derspielplätzen innerhalb der geregelten Zeiten Alkohol kon-sumiert;
 32. § 19 das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspiel-plätzen gem. § 19 der Verordnung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahn-ung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Wurzbach (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2024.

§ 22 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Wurzbach, den 07.12.2020

Stadt Wurzbach

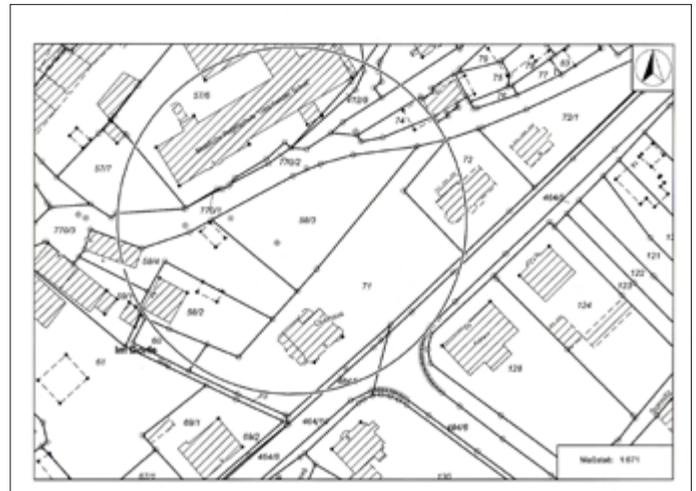


J. Schübel
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wurzbach

öffentliche Anlage bzw. Verkehrsfläche der Stadt Wurzbach

1. Regelschule - Schulweg 1 und 3
2. Clubhaus - Leutenberger Str. 5



Die Stadtverwaltung informiert:

Im Bebauungsgebiet „An den Hofgelängen“ der Stadt Wurzbach stehen noch 6 Baugrundstücke mit Größen von 689 qm bis 848 qm zur Verfügung. Die sehr sonnige und ruhige Lage, ist für Familien mit Kindern bestens geeignet. Der Kaufpreis liegt bei 55,00 €/qm.

Bauinteressenten können sich ab sofort mit der Bauverwaltung der Stadt Wurzbach, Leutenberger Straße 10, Zimmer 303, Frau Tiesel, Telefon 036652/30440 in Verbindung setzen.

Tiesel
Ltrn. Bauverwaltung

Städtische Wohnungen zu vermieten

OBla 125/4

1. OG 3 Raum Whg. 67 m²

Heinersdorf 25

1. OG 4 Raum Whg. 87 m²

Anfragen richten Sie bitte zu den üblichen Öffnungszeiten an:

Stadtverwaltung Wurzbach
Frau Neumeister
Zimmer Nr. 102
Leutenberger Str. 10, 07343 Wurzbach
Telefon: 036652/30423

Geburtstage

Die Stadt Wurzbach gratuliert nachträglich recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute:

Ortsteil Wurzbach

19.01. Frau Marlies Schade zum 70. Geburtstag



Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle

14.12.2020	Käthe Weiß Wurzbach
21.12.2020	Wolfgang Bauer Wurzbach
05.01.2021	Volker Theuring Wurzbach
07.01.2021	Hilde Haupt Wurzbach
08.01.2021	Ilse Stauch Wurzbach, OT Heinersdorf
10.01.2021	Werner Wurzbacher Wurzbach



Nichtamtliche Bekanntmachungen

DRK - Blutspendetermin für Wurzbach

Am: 03.03.2021
Von: 15.30 Uhr - 19.00 Uhr
Wo: Wurzbach
 Regelschule
 Schulweg 3



Tagespflege Wannenbad Wurzbach

Einrichtungsleiterin:
Alexandra Rothe

Diakonie 

Anschrift: Lehestener Straße 33,
07343 Wurzbach

Telefon: 036652 - 3505-18

Mail: A.Rothe@diakonie-wl.de

geöffnet: Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
und nach Absprache

Kosten: Ein großer Teil der Kosten wird
von der Pflegekasse erstattet.

diakonie
sozialdienst thüringen
gemeinnützige gmbh

Wir beraten Sie und helfen Ihnen gern, wenn Sie an unserem Angebot interessiert sind.

Manchmal spürt man die Einsamkeit

Mobiles Seniorenbüro nun mit zwei Ansprechpartnerinnen - Unterstützung am Telefon und zuhause - Termine für die Corona-Schutzimpfung für allein lebende Menschen

Ute Grüner hat am Mittwoch drei Beratungsgespräche in Rosenthal am Rennsteig geführt. Dabei ging es um eine Pflegegraderhöhung, dann um wohnraumverbessernde Maßnahmen für alt gewordene Menschen und schließlich um den Kontakt für einen Hausnotruf und die mögliche Finanzierung. „Das sind genau die Themen, mit denen die Menschen bei uns Rat suchen. Dazu kommen Anfragen für Hauswirtschaftshilfe und Pflegedienste, Unterstützung bei Anträgen, Begleitung bei MDK-Besuchen, auch die Organisation von Palliativpflege oder Fragen der Mobilität, also wie komme ich zum Arzt oder wer holt mein Rezept aus der Apotheke“, zählt Ute Grüner auf. Stets öffne das Anliegen die Tür zu vielen weiteren Fragen rund um das Leben im Alter.

Sie arbeitet zusammen mit Monika Simson im mobilen Seniorenbüro mit Sitz in Wurzbach. Mitte 2020 wurde das Einsatzgebiet um die Gemeinden Rosenthal am Rennsteig und Remptendorf erweitert. Ute Grüner ist in diesen Gemeinden mit allen Ortsteilen unterwegs, Monika Simson arbeitet in erster Linie für die Menschen in Wurzbach und Umgebung. Sie ist auch Ansprechpartnerin für die Wohnungen und die Seniorenwohngemeinschaft im Diakonie-Quartiershaus in Wurzbach.

Während durch Corona-Schutzmaßnahmen nur wenige Kontakte möglich sind, können die Quartiersmanagerinnen per Telefon und durch Hausbesuche gut helfen. „Wir werden häufig angerufen. Manchmal spürt man die Einsamkeit der alt gewordenen Menschen. Besonders allein Lebende können wir in diesen Tagen und Wochen stützen, wir haben schon in verwahrlosten Haushalten für Ordnung gesorgt, manchmal sind es kleine Gesten die erfreuen“, sagt Monika Simson.

In der Adventszeit wurden in der Tagespflege Dutzende Weihnachtsplätzchen gebacken. Die ehrenamtlichen Helferinnen Eva Klasse, Kerstin Töpfer und Johanna Steinbock haben die Aktion unterstützt und Dank geht auch an die Grundschulen Ebersdorf und Wurzbach, dort wurden Grußkarten und Engel gebastelt. „Wir haben die Kleinigkeiten verpackt und einsamen, alten Menschen gebracht. Allein in Lehesten hat Angelika Stahnke 25 Plätzchentüten mit Weihnachtsgruß verteilt“, sagt sie.

Nun hilft das mobile Seniorenbüro Wurzbach-Rosenthal am Rennsteig-Remptendorf, wieder besonders den alleinlebenden

Frauen und Männern. „Wir unterstützen, um schnell und unkompliziert einen Termin für die Corona-Schutzimpfung zu bekommen. Auch für die Fahrt in das Impfzentrum nach Pößneck wollen wir uns kümmern“, heißt es. Dafür müssen die Menschen nur anrufen und einen Termin vereinbaren. So wie alle Dienste des mobilen Seniorenbüros ist auch dies Trägerneutral, vertraulich und kostenfrei.

Kontakt:

Monika Simson (Wurzbach und Umgebung, Diakonie-Quartiershaus) Tel. 0151 - 20380213
Ute Grüner (Rosenthal am Rennsteig und Remptendorf) Tel. 0151 - 20380240



Monika Simson (l.) und Ute Grüner (r.)

Unterstützungsangebot zur Terminvereinbarung für die Corona – Impfung

Liebe Seniorinnen und Senioren aus Wurzbach und Umgebung,

Derzeit ist die Impfung gegen das Corona – Virus ein alle interessierendes Thema. Aus meiner täglichen Arbeit weiß ich, dass es nicht einfach ist, einen Impftermin zu erhalten. Die Impfung kann nur im Impfzentrum in Pößneck durchgeführt werden, aber zur Zeit werden keine Termine vergeben. Genaue Angaben, ab wann eine Terminvergabe wieder möglich ist, konnte man mir noch nicht machen. Ich nehme täglich Kontakt mit der Terminvergabeabestelle auf.

Die Impftermine können per Telefon vereinbart werden: **03643 / 4950490**

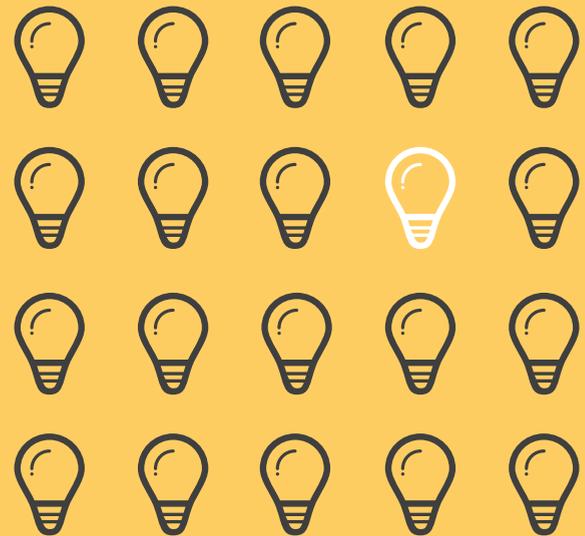
oder online unter www.impfen-thueringen.de

Ich möchte Sie gern bei der Terminvereinbarung unterstützen und auch einen Fahrdienst organisieren, wenn Sie selbst nicht mehr mobil sind. Für die Terminvereinbarung benötige ich einige wichtige Informationen von Ihnen:

- Name und Anschrift Ihres Hausarztes
- Ihr Name, Vorname und Geburtsdatum
- Fahrdienst gewünscht

Bitte setzen Sie sich mit mir in Verbindung, wenn Sie Unterstützung benötigen, Ich helfe Ihnen gern.

Ihr Mobiles Seniorenbüro im Rathaus Wurzbach
Monika Simson
Mobil: 0151 – 20380213
Sprechtag: jeden Dienstag 9.00 h bis 12.00 h



AKTIONSFONDS

DER LOKALEN PARTNERSCHAFT FÜR
DEMOKRATIE IM SAALE-ORLA-KREIS

FÖRDERAUFRUF 2021

WORUM GEHT ES?

Innerhalb der Partnerschaft für Demokratie im SOK gibt es einen Aktionsfonds, der sich an Bürger*innen, Initiativen, Vereine und Ehrenamtliche richtet, die ein vielfältiges Miteinander gestalten wollen. Gefördert werden Projekte verschiedener Art, z. B. Aktionstage, Feste, Lesungen, Theater oder Begegnungs- und Jugendprojekte. Alle Ideen, Aktionen und Maßnahmen sollen zur Demokratiestärkung, zur politischen Bildung sowie zur Prävention von bzw. als Reaktion auf Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit beitragen.

Über alle Projektvorschläge entscheidet der Begleitausschuss der lokalen Partnerschaft für Demokratie. Die Antragsunterlagen finden sie als Download unter: www.vielfalt-im-sok.de

FÜR WEITERE INFORMATIONEN UND BERATUNG

Externe Koordinierungs- und Fachstelle

Bettina Essebieer

Telefon: 03647-44 03 44

E-Mail: info@vielfalt-im-sok.de

Internet: www.vielfalt-im-sok.de



Vereine und Verbände

Regionalverbund Thüringer Wald e.V.

Gut informiert in den Schnee - mit der neuen Version der SchneeApp Thüringer Wald

Neue Features sorgen für optimiertes Nutzererlebnis.

Suhl (07.01.2021) - Tagesaktuelle Informationen zu den Schneehöhen und Wintersportbedingungen im Thüringer Wald bietet die vom Regionalverbund Thüringer Wald e.V. kostenfrei herausgegebene SchneeApp Thüringer Wald. Dank eines umfangreichen Funktionsupdates sorgen zahlreiche neue und innovative Features ab sofort für noch mehr Übersichtlichkeit und eine verbesserte Nutzerfreundlichkeit.

Einbindung von 360-Grad-Webcams, Veranstaltungstipps und Winterpublikationen zum Download

Mit einem veränderten Hintergrundbild und kleineren Anpassungen am Design erfährt die SchneeApp Thüringer Wald eine optische Aufwertung. Parallel dazu bietet die neue Übersichtsseite neben aktuellen Hinweisen und Veranstaltungstipps bereits auf den ersten Blick eine Zusammenfassung aller geöffneten Lift- und Snow-Tubing-Anlagen sowie der präparierten Rodelhänge, Langlaufstrecken und Winterwanderwege im gesamten Wintersportgebiet Thüringer Wald. Darüber hinaus werden fortan die 360-Grad-Webcams auf dem Inselsberg, Schneekopf und Bleißberg direkt in die SchneeApp eingebunden. Auch der Rennsteig-Skiwanderweg erhält eine eigene Übersichtsseite, die tagesaktuell zeigt, welche der 19 Etappen von West nach Ost präpariert sind.

Derweil verbessern eine priorisierte Darstellung der geöffneten Anlagen und präparierten Loipen sowie eine kontrastreichere Farbgebung der zugehörigen Buttons die Wahrnehmung der Wintersportmöglichkeiten aufseiten der Nutzer. Einen zusätzlichen Mehrwert schafft die neue Version der SchneeApp Thüringer Wald durch die Einbindung der downloadbaren Winterpublikationen des Regionalverbunds. Wintersportkarte und Langlaufbroschüre können ab sofort direkt in der SchneeApp eingesehen und problemlos auf das mobile Endgerät heruntergeladen werden.

Kostenfrei in den bekannten Stores verfügbar

Die neue Version der SchneeApp Thüringer Wald ist ab sofort kostenfrei im Apple App Store und im Google Play Store erhältlich. Wer die SchneeApp bereits nutzt, bekommt das Update automatisch auf sein Smartphone. Sollte die automatische App-Aktualisierung deaktiviert sein, muss die vorhandene SchneeApp manuell über den jeweiligen Store aktualisiert werden.

+++ Aktueller Hinweis +++

Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. weist an dieser Stelle mit Nachdruck darauf hin, dass der Schutz der eigenen Gesundheit sowie der Schutz unserer Mitmenschen derzeit oberste Priorität genießen. Sämtliche Wintersportaktivitäten sollten deshalb unbedingt unter Einhaltung der gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen sowie im unmittelbaren Wohnumfeld stattfinden.

Stellvertretend für den Regionalverbund steht Ihnen für alle Fragen rund um den Wintersporttourismus im Thüringer Wald sowie zur SchneeApp Thüringer Wald nachfolgend genannter Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung.

Stefan Ebert

Tel.: +49 (0) 3681 - 35 305 24 |

E-Mail: ebert@thueringer-wald.com

Termine der Energieberatung im Februar

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet in **Pößneck, Bad Lobenstein und Schleiz derzeit nur telefonisch** statt.

Die Termine im **Februar** lauten:

Pößneck

Dienstag 09.02., 16.02. und 23.02., jeweils von 16 bis 19 Uhr

Bad Lobenstein

Dienstag 16.02., von 15 bis 18 Uhr

Schleiz

Dienstag 09.02. und 23.02., jeweils von 15 bis 18 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (beide kostenfrei) vorgenommen werden.

Online-Vorträge im Februar:

„Heizungserneuerung: Wie packt man's richtig an?“ (22.02.)
<https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/online-vortraege/>

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.